

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "**Mensch - Umwelt - Technik e.V.**", abgekürzt "MUT".
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 11615 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Zielsetzung

1. Die Mitglieder von "Mensch - Umwelt - Technik e.V." sehen ihre Aufgabe im Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Angesichts der immer mehr fortschreitenden Zerstörungen und Veränderungen der natürlichen Zusammenhänge durch fast alle Bereiche menschlichen Wirkens, wird den Mitgliedern bewußt, daß es grundlegenden Umdenkens bedarf, um dauerhafte Strategien zum Überleben zu finden. Als vorrangiges Mittel hierzu sehen die Mitglieder zunächst die Ausbreitung und Unterstützung des Umweltschutzgedankens. Mit dem Ansteigen des Informationsaufkommens in allen Bereichen und der immer komplizierteren Suche nach Informationen wird häufig nach einer Lösung durch die EDV gesucht. "Mensch Umwelt Technik e.V." will deshalb den Nutzen sowie mögliche Auswirkungen dieser Technik untersuchen und anwendungsorientiert für die praktische Arbeit einsetzen.
2. Diese geschieht im einzelnen durch :
 - a) Erschließung, Auswertung, Dokumentation und Verbreitung bisheriger Forschungsergebnisse zur Umweltproblematik, der Informationstechnik und möglicher Lösungsansätze.
 - b) Bildungsarbeit. Zum Schutz unserer Lebensgrundlagen bedarf es erheblichen Fachwissens. Der Verein vermittelt diese Kenntnisse deshalb in Seminaren und anderen Mitteln im Rahmen der Erwachsenen- und Weiterbildung. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Trägern geschehen.
 - c) Die gewonnenen Erkenntnisse werden in Form von Beratung interessierten Organisationen, Projekten und Bürgern vermittelt.

- d) Durchführung von Jugendarbeit. Die Vorgehensweise von Mensch Umwelt Technik e.V. ist besonders auf die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die neuen Wege des Umweltschutzes und die Natur allgemein ausgerichtet.
 - e) Förderung der Erforschung neuer umweltfreundlicher Prinzipien in der Technik.
 - f) Unterstützung und Koordination der Arbeit anderer Organisationen und Projekte (auch im Bereich der EDV), die für den Schutz der Umwelt hilfreich sind.
 - g) Erforschung, Nutzung, Betrieb und Entwicklung von Informationssystemen, die geeignet sind, Organisationen und Projekte, die direkt oder indirekt dem Umweltschutz förderlich sind, zu unterstützen.
 - h) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen als Wege der Veröffentlichung und Öffentlichkeitsarbeit.
 - i) Herausgabe einer Vereinszeitschrift und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse in geeigneten Medien.
1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Aktive Mitgliedschaft
 - a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den oben genannten Zielen des Vereins bekennt und diese unterstützt; erstgenannte muß mindestens 16 Jahre alt sein. Voraussetzung zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist eine aktive Mitarbeit im

Vereinsinteresse. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand.

- b) Kündigung: Ein aktives Mitglied muß den Austritt aus dem Verein mindestens 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand erklären.
- c) Vereinsausschluß: über einen möglichen Ausschluß von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Vereinsausschluß sind insbesondere:

Wenn sich ein aktives Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinschädigend verhält.

Wenn ein aktives Mitglied den Verein parteipolitisch mißbraucht.

Wenn ein aktives Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.

Wenn ein aktives Mitglied über längere Zeit ohne besonderen Grund nicht mehr im Verein mitarbeitet.

1. Mitgliedschaft als Fördermitglied:

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt; erstgenannte muß mindestens 16 Jahre alt sein. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich erfolgen. über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft besteht für 12 Kalendermonate und verlängert sich automatisch, wenn nicht mindestens sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich der Austritt erklärt wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.März eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder Spenden nach Austritt besteht nicht.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der volljährigen ordentlichen Mitglieder gewählt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Vorstand im Sinne BGB 26 ist der 1. Vorsitzende.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, der nach Anweisung des Vorstandes die Interessen des Vereins vertritt.

§ 7 Mitgliederversammlung

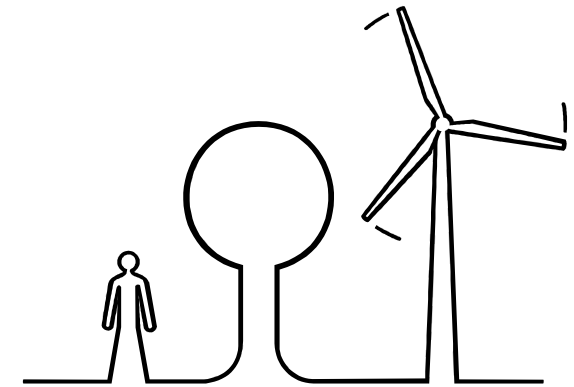
1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift oder als Drucksache /Brief. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Nur die aktiven Mitglieder sind teilnahmeberechtigt und werden eingeladen. Fördermitglieder haben ein Vorschlags- und Informationsrecht.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer unterschrieben wird.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt diese und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über allgemeine Anträge, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden; auf schriftlichen Antrag von 20 % der aktiven Mitglieder muß er dies tun.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im praktischen Umwelt- und Naturschutz zur Fortsetzung der Vereinsinteressen. Kann sich die Mitgliederversammlung nicht einigen, ist dies der Verein Jordsand e.V., Hamburg.

Hamburg, den 14. November 1987

Adresse:



MENSCH UMWELT TECHNIK

Satzung